1. Ausfertigung

7471

T3

BEBAUUNGSPLAN 147

Zugleich Aufhebung von Festsetzungen des Bebauungsplanes -Baustufenordnung-

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962
(Bundesgesetzblatt I S. 429)

Maßstab 1:500

in einem Blatt

7471

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Eigentumsgrenze
lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Abtrittsgeschoß
Trafostation u. NN
Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen
Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Baugebietsgrenze

Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung
WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
WB Ferienhäuser
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
GA Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung
III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0,4 Grundflächenzahl
0,7 Geschoßflächenzahl
3,0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Nur Hausgruppen zulässig
g Geschlossene Bauweise
Firstrichtung
Baulinie
Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
Satteldach
Walmdach
Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
Flachdach
Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf
Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Versorgungsgebäude
Kirche
Schule
Krankenhaus
Kindertagesstätte, Kindergarten
Jugendheim, Jugendherberge
Post

Verkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
P Parkflächen (öffentlich)
Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
Versorgungsflächen
Umformerstation
Fernheizwerk

Grünflächen
Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Friedhof
Dauerkleingarten
Sportplatz
Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft u. für die Forstwirtschaft
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen
Flächen für Stellplätze oder Garagen
Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Baugebietsgrenze
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und nachrichtliche Übernahmen
gepl. Begrenzungslinien
sonstige Planungen
Umgrenzung der Sanierungsgebiete
Umgrenzung der Unbelegungsgebiete
Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Aufgehobene Festsetzungen
Beispiele

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 11. Juli 1967, AZ I B 2 - 125.4 (Dortmund 147) mit folgenden Auflagen genehmigt worden:

1. Die beabsichtigte Festsetzung "o oder g" ist im Bebauungsplan für folgende Baugebiete zu streichen:
 1.1 MI-Gebiet an der Stuttgartstraße/Ecke Körner Hellweg
 1.2 WA-Gebiet zwischen Heilbronner Straße und Sportplatzanlage.

 Für diese Baugebiete ist in den "Ergänzenden Planfestsetzungen" der Text unter der Überschrift "Bauweise" durch folgende Fassung zu ersetzen: "In den unter 1.1 und 1.2 genannten Baugebieten sind innerhalb der überbaubaren Flächen Gebäude beliebiger Länge zulässig."
2. Die Arten der öffentlichen Grünflächen sind rechtlich eindeutig gegeneinander abzugrenzen.

Diese Auflagen sind als Änderung (1) und (2) eingetragen worden.

Dortmund, den 10. August 1967

Reisenweber
Städt. Baudirektor

EIGENTÜMERBESTANDSVERZEICHNIS

(233) Heymann, Walter
(234) Risse, Karl
(235) Stadt Dortmund - Kämmereifonds -
(236) Hildebrand, Hildegard
(237) Stadt Dortmund - Kämmereifonds -
(238) Schenberg, Paul
(239) Suchalla, Julius u. Ehefrau, Kowalski, Paul zu je 1/2
(240) Rüther, Maria
(241) Karnebler, Heinrich
(242) Jungblöhn, Anna
(243) Dortmunder Actien-Brauerei
(244) Dortmunder Actien-Brauerei AG
Erb.: Ruhrwohnungsbau AG
(245) Risse, Karl, u. Ehefrau
(246) Pieper, Hans, u. Ehefrau
(247) Stadt Dortmund - Grundstocksfonds -

Ergänzende Planfestsetzung

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) und § 22 der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl I S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:
In dem MI - Gebiet an der Stuttgarter/Ecke Körner Hellweg u. dem WA - Gebiet (1)
sind nach der überbaubaren Fläche Gebäude beliebiger Länge zulässig.

Bauweise (§ 9 (1) Nr. 1 b BBauG) zwischen Heilbronner Str u. Sportplatzeinfahrt
Gem. § 22 (4) BauNVO wird festgesetzt, daß die Vorschrift des § 22 (2) BauNVO über die Länge der Baukörper in der allgemeinen Wohngebiet III o.g (0,9)an der Heilbronner-Straße keine Anwendung findet.

Anschluß Beb.-Plan 145
Anschluß Beb.-Plan 146
Anschluß Beb.-Plan 149
Anschluß Beb.-Plan 150

C III g
WA IV 0.5 1.5 g (§ 17(8)BauNVO)
WA III 0.5 1.5 o oder g (§ 17(8)BauNVO)
MI III 0.3 0.9 g
MI VI 0.3 1.0 g
MI III 0.3 0.9
MI IV 0.5 1.5 o oder g (§17(8)BauNVO)
ersetzt durch B-Plan Nr. 0.25

Heilbronner Straße
Stuttgarterstraße
Wormsstraße
Körner Hellweg
Sportplatzanlage
Uhlandschule
Kino
Gem. Grenze LI Nr. 656

Die Übereinstimmung der Bestandangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt. 20.9.66
Stadt Dortmund Vermessungs- und Katasteramt
Dortmund, den

Entworfen:
Dortmund, den 20.9.66
Baudezernent
Stadtplanungsamt
Stadtrat
Stadt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 24.7.61 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Dortmund, den 25.7.66
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 14.10.66 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Dortmund, den 25.10.66
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 21.11.66 bis 21.12.66 jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegen.
Dortmund, den 22.12.66
Der Oberstadtdirektor
In Auftrag
Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 13.3.1967 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Dortmund, den 14.3.1967
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes sowie nach § 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht von Bebauungsplänen vom 25. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 11.7.1967 AZ I B 2 - 125.4 - 147 (Dortmund 147) genehmigt worden.
Essen, den 11.7.1967
Landesbaubehörde Ruhr
i.A. Kerkings
Oberbaudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der "BEKANNTMACHUNGS"-Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 33 vom 18.8.1967 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Dortmund, den 21.8.1967
Der Oberstadtdirektor
In Auftrag
Stadt. Baudirektor

T2

7471

7471